

RHEIN-SIEG-KREIS
DER OBERKREISDIREKTOR

Oberkreisdirektor Postfach 200 5200 Siegburg

An den
Präsidenten des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Postfach

4000 Düsseldorf 1

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
20

Datum
30.10.86 Sch

Betrifft:

Aufhebung des Grunderwerbsteuerverteilungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

/ Als Anlage übersende ich die Fotokopie einer Resolution des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises zur Aufhebung des Grunderwerbsteuerverteilungsgesetzes, die der Landesregierung vorgelegt wurde.

Ich bitte, diese Resolution auch dem Landtag vorzulegen und füge zur Verdeutlichung hinsichtlich der Folgen bei einer Aufhebung die Kopie der 1. Seite des Eckdatenpapiers zum Entwurf des Kreishaushaltes 1987 bei.

Mit freundlichen Grüßen



1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

10/ 570

Dienststelle Amt für Finanzwesen	Zimmer A 10.20
Auskunft erteilt Herr Schneider	Telefon 13-2479

570/84

RHEIN-SIEG-KREIS
- Oberkreisdirektor -

Siegburg, den 23.07.1986 re

An die
Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
- z.Hd.Herrn Ministerpräsident Rau -
Postfach

4000 Düsseldorf 1

Betr.: Aufhebung des Grunderwerbsteuerverteilungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Rau!

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 17.07.1986 mit großer Mehrheit beschlossen:

"Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises fordert Ministerpräsident Rau und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auf, den Kreisen und kreisfreien Städten ihren bisherigen gesetzlichen Anteil an der Grunderwerbsteuer zu belassen und den Angriff auf diese wichtige Kreiseinnahme abzublasen.

Der Rhein-Sieg-Kreis würde durch die vorgesehene Änderung des Gesetzes über die Verteilung der Grunderwerbsteuer mindestens 19 Mio DM an Einnahme aus dieser Steuer verlieren."

Als Begründung wird angeführt:

"Eine Aufhebung des Gesetzes hat zur Folge, daß mehr als 500 Mio DM den Kreisen und kreisfreien Städten vorenthalten werden und dem Land zufließen, und dies, nachdem bereits für 1986 die Landesregierung den Kommunen Zuweisungen gestrichen und damit die Arbeit beträchtlich erschwert hat.

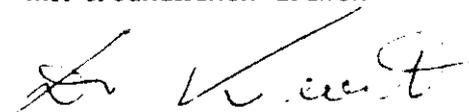
Die Grunderwerbsteuer ist - neben der unbedeutenden Jagdsteuer - die einzige nennenswerte Steuereinnahme der Kreise. Sie ist in nahezu allen Ländern der Bundesrepublik als Kommunalsteuer ausgestaltet.

Zu der Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes im Jahre 1982 durch den Bundestag wurde von allen Fraktionen die Erwartung geäußert, daß die Einnahme aus der neuen Grunderwerbsteuer aufkommensneutral und verteilungsneutral verwendet werden sollte, d.h. die Einnahmen sollten weiterhin den Kreisen und kreisfreien Städten zufließen.

Wenn die Landesregierung jetzt das Landesgesetz ändert, verstößt sie gegen diese eindeutige Absicht des Bundesgesetzgebers. Sie verstößt aber auch gegen den Grundsatz einer ausreichenden Finanzausstattung der Kreise und der Gemeinden:

Wenn unser Kreis 19 Mio DM an Grunderwerbsteuer verliert, muß er die Kreisumlage zu Lasten der Gemeinden um einige Punkte erhöhen, zumal im Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 ein entsprechender Ausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte nicht vorgesehen ist."

Mit freundlichen Grüßen



Durchschriften gehen an:

Innenminister

Finanzminister

Regierungspräsident Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

E C K D A T E N

zum Entwurf des Kreishaushalts 1987

Dem Eckdatenpapier liegen die Beschlüsse der Landesregierung zum Finanzausgleich 1987 zugrunde.

Danach ist die Streichung des Grunderwerbsteueranteils für die Kreise und kreisfreien Städte vorgesehen und die Einbeziehung des Grunderwerbsteueraufkommens in den allgemeinen Steuerverbund. Dadurch wird den Kreisen und kreisfreien Städten landesweit ein Betrag von 490 Mio DM genommen, andererseits erhalten sie und die kreisangehörigen Gemeinden durch die prozentuale Einbeziehung des Grunderwerbsteueraufkommens in den Verbundbetrag 172,5 Mio DM im Finanzausgleich mehr; von diesem Mehrbetrag gehen 157,5 Mio DM in die Schlüsselzuweisungen, wodurch diese um 6,2 % statt der zunächst vorgesehenen 4 % steigen.

Für den Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises bedeutet die Streichung des Grunderwerbsteueranteils einen Ausfall von 18,5 Mio DM, bzw. von 17,4 Mio DM unter Berücksichtigung einer in 1987 noch eingehenden Restzahlung aus dem Jahre 1986.

Die Hereinnahme des Grunderwerbsteueranteils in den Finanzausgleich bringt für den Rhein-Sieg-Kreis andererseits eine Verbesserung von 1 Mio DM bei den Kreisschlüsselzuweisungen und von 3,1 Mio DM bei den Gemeindeschlüsselzuweisungen. Damit kann der Wegfall der Grunderwerbsteuer im Kreishaushalt teilweise kompensiert werden, vorausgesetzt, diese den Gemeinden zukommende Verbesserung bei den Schlüsselzuweisungen wird durch eine Erhöhung der Kreisumlage abgeschöpft. Darüber hinaus verbleibt aber dennoch ein Fehlbetrag von 13,3 Mio DM, der durch eine weitere Erhöhung der Kreisumlage auszugleichen ist, ohne daß die Gemeinden hierfür Ersatz vom Land erhalten. Insgesamt muß bei Streichung des Grunderwerbsteueranteils der Kreisumlagesatz um 2,64 Punkte auf 31,14 % angehoben werden, um den Kreishaushalt 1987 auszugleichen.

Da über die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und den Finanzausgleich 1987 letztlich der Landtag entscheidet und dieser noch nicht entschieden hat, ist auf Seite 4 alternativ gerechnet worden, wie die Einnahmesituation sich unter Beibehaltung des Grunderwerbsteueranteils und einer Steigerungsrate von 4 % bei den Schlüsselzuweisungen darstellt. In diesem Falle könnte der Kreisumlagesatz unverändert bei 28,5 % bleiben.